

Anmeldungen

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenpflichtig. Eine verbindliche Anmeldung ist erforderlich. Bitte verwenden Sie dazu das Anmeldeformular, das Sie von unserer Homepage abrufen können:



**unternehmensrecht.
jura.uni-leipzig.de**

TAGUNGSGEBÜHREN

Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie eine Rechnung über Ihre Tagungsgebühr. Diese beträgt **45,00 EUR**.

Die Tagungsgebühr enthält neben den Kosten für die Teilnahme auch Kosten für die Verpflegung. Die Veranstaltung ist gemäß § 4 Nr. 22 lit. a) UStG umsatzsteuerfrei.

Die Teilnahme kann bis zum **05. Mai 2020** kostenfrei storniert werden. Änderungen im Programm behält sich der Veranstalter vor. Eine Bescheinigung nach § 15 FAO und § 9 FBO kann erteilt werden.

Förderer



Bethmann Bank
ABN AMRO

Organisatorisches

TAGUNGSORT

Die Veranstaltung findet statt im **Mediencampus Villa Ida der Sparkasse Leipzig, Poetenweg 28, 04155 Leipzig**.

ANREISE

Der Tagungsort ist umweltfreundlich mit dem öffentlichen Personennahverkehr wie folgt zu erreichen:

Straßenbahnlinie 4 Richtung Gohlis/Landsberger Straße, Haltestelle Stallbaumstraße.

Straßenbahnlinie 12 Richtung Gohlis Nord, Haltestelle Fritz-Seger-Straße.

DATENSCHUTZ

Bei einer Anmeldung werden Ihre Daten nur zur Bearbeitung Ihrer Anmeldung und für Ihre Teilnahme an der Veranstaltung verarbeitet. Zu diesem Zweck senden wir Ihnen einen Anmeldebogen zu. Bitte besuchen Sie für weitere Informationen die Internetseite

unternehmensrecht.jura.uni-leipzig.de/datenschutzhinweise/.

Bei Fragen können Sie sich an das Zentrum für Non Profit Recht Mitteldeutschland im Institut für Steuerrecht, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht, Lehrstuhlinhaber: Prof. Dr. Gregor Roth, wenden:

Zentrum für Non Profit Recht Mitteldeutschland
im Institut für Steuerrecht

Burgstraße 21 | 04109 Leipzig

T 0341 97-35200

F 0341 97-35209

unternehmensrecht@uni-leipzig.de

unternehmensrecht.jura.uni-leipzig.de

Das Titelfoto wird freundlicherweise zur Verfügung gestellt durch Randy Kühn / Universität Leipzig, SUK.



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Zentrum für Non Profit Recht Mitteldeutschland
im Institut für Steuerrecht | Juristenfakultät



Hilde & Olaf WERNER
STIFTUNG für
STIFTUNGSWESEN

18. Mai 2020

Mediencampus Villa Ida

**Bildung, Verwaltung und
Verbrauch „freien“
Stiftungsvermögens**

Bildung, Verwaltung und Verbrauch „freien“ Stiftungsvermögens? - Eine intradisziplinäre Analyse de lege lata und de lege ferenda

Eine seit Jahren anhaltende Niedrigzinsphase setzt vielen – kleineren und mittleren – Stiftungen zu. Gelingt es dem Stiftungsvorstand, das Stiftungsvermögen bei einem überschaubaren Risiko ertragreich oder wertsteigernd anzulegen, steht er indes bereits vor der nächsten großen Herausforderung: Wie können Erträge für eine wirkungsvolle, dauerhafte und nachhaltige Stiftungstätigkeit zurückbehalten, d.h. „investiert“ werden? Sofern Erträge nicht aufgrund von Vorgaben des Zivilrechts (Admassierungsverbot) oder des Steuerrechts (Gebot zeitnaher Mittelverwendung) alsbald für Stiftungszwecke zu verausgaben sind, stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang der Vorstand damit Vermögensreserven aufbauen kann. Und, ob er diese Mittel zukünftig für die Stiftungstätigkeit, die Erhaltung oder gar Aufstockung des Grundstockvermögens oder auch für sonstige, vom Stiftungszweck gedeckte Maßnahmen, einsetzen darf.

Das Bedürfnis nach der Schaffung einer „freien“ Vermögensmasse ist in der Praxis groß: Unwägbarkeiten der Zukunft können abgedeckt, die Stiftungstätigkeit kann verstetigt werden, ggf. kann in risikoreiche Anlagen und Engagements investiert werden.

Neben der im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit zur Bildung einer freien Rücklage, ist ein weiteres probates Mittel zum Aufbau eines „freien“ Vermögens die Realisierung sog. Umschichtungsgewinne. Denn diese – etwa aus der Veräußerung von Aktien herrührenden – Gewinne unterliegen nicht den steuerrechtlichen Restriktionen „zeitnaher Mittelverwendung“ und sind auch durch das Stiftungszivilrecht keinen zwingenden Verwendungsvorgaben unterworfen. Doch gerade bei unternehmensnahen Stiftungen scheinen die bekannten Gestaltungswege nicht mehr ausreichend zu sein. Die Praxis sucht daher nach neuen Wegen, noch „freiere“ Vermögensmassen zu bilden. Versucht wird etwa, durch die Zwischenschaltung einer (gemeinnützigen) GmbH eine Art „Vermögenspuffer“ zu schaffen, der von der Stiftung je nach Bedürfnis befüllt oder angezapft werden kann. Mit einer solchen „GmbH-Lösung“ haben bereits Stiftungen einen umstrittenen, von Stiftungs- und Finanzbehörden zumeist abgelehnten, dritten Vermögensstock (neben Grundstock- und Verwaltungsvermögen) gebildet, um alle sich aufgrund der Niedrigzinsphase abzeichnenden Einnahmeverluste zumindest zeitweise auszugleichen.

Tagungsprogramm

- | | |
|-----------|--|
| 09.45 Uhr | Begrüßung und Einführung durch
<i>Prof. Dr. Gregor Roth</i> und
<i>Prof. Dr. Olaf Werner</i> |
| 10.00 Uhr | Bildung, Verwaltung und Verbrauch
„freien“ Stiftungsvermögens aus Sicht
des Stiftungszivilrechts
<i>Prof. Dr. Arnd Arnold</i> ,
Universität Trier |
| 10.45 Uhr | Diskussion |
| 11.15 Uhr | Bildung, Verwaltung und Verbrauch
„freien“ Stiftungsvermögens aus Sicht
des Gemeinnützigkeitsrechts
<i>Dr. Christian Kirchhain</i> , Partner bei
Flick Gocke Schaumburg, Bonn |
| 12.00 Uhr | Diskussion |
| 12.30 Uhr | Mittagspause mit Imbiss |
| 13.30 Uhr | Bildung, Verwaltung und Verbrauch
„freien“ Stiftungsvermögens aus Sicht
der Vermögensanlage in der Praxis
<i>Hr. Hinrich Hartmann von Ahren-</i>
<i>schildt</i> und <i>Hr. Mark Waldmann</i> ,
Bethmann-Bank, Hamburg |
| 14.00 Uhr | Diskussion |
| 14.15 Uhr | Bildung, Verwaltung und Verbrauch
„freien“ Stiftungsvermögens aus Sicht
der Rechnungslegung
<i>Hr. Harald Spiegel</i> , Partner bei
Spiegel Rechtsanwälte, München |
| 15.00 Uhr | Diskussion |
| 15.15 Uhr | Verabschiedung der Teilnehmer und
Kaffee und Kuchen |